

08.04.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5106 vom 11. März 2021  
des Abgeordneten Stefan Kämmerling SPD  
Drucksache 17/12954

### **Passen nicht zusammen: Die Aussagen des Innenministeriums zur dortigen Maskenstrategie**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Mit der Landtagsdrucksache 17/12785 beantwortet der Minister des Inneren vom Verfasser dieser Kleinen Anfrage mit der Kleinen Anfrage Nummer 4878 gestellte Fragen.

Ich stellte die Frage: *„Wann ist eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in den Dienstgebäuden des IM erlassen worden?“*

Herr Minister Reul antwortete: *„Im gesamten Dienstgebäude des IM gilt seit dem 25.01.2021 bis auf die Einzelbüros – die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB – sogenannte Alltagsmaske). Zuvor bestand die dringende Empfehlung zum Tragen einer MNB.“*

Zudem fragte ich danach, welche Masken den Beschäftigten des Innenministeriums zur Verfügung gestellt werden und wurden. Herr Minister Reul antwortete: *„Die Beschäftigten haben waschbare, wiederverwendbare Mund-Nasen-Bedeckungen (Alltagsmasken) erhalten. Aktuell werden den beschäftigten medizinische Masken (OP-Maske, Maske des Standard FFP2 oder eine vergleichbare Maske wie KN95 / N95) zur Verfügung gestellt.“*

Verkündet am 22.01.2021 regelt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV) des Bundes seit dem unter anderem in § 3:

(1) Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder in der Anlage bezeichnete vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn 1. die Anforderungen an die Raumbelastung nach § 2 nicht eingehalten werden können, oder 2. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder 3. bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Die Beschäftigten haben die nach Satz 1 vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellenden Masken zu tragen.

(2) Die zur Verfügung gestellten medizinischen Gesichtsmasken müssen bis einschließlich 25. Mai 2021 den Anforderungen der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1), die zuletzt durch Artikel 2 der Richtlinie 2007/47/EG (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 21) geändert worden ist, in [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) Verkündung Veröffentlicht am Freitag, 22. Januar 2021 BAnz AT 22.01.2021 V1 Seite

Datum des Originals: 08.04.2021 /Ausgegeben: 14.04.2021

1 von 3 der jeweils geltenden Fassung, entsprechen. Die FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken müssen der Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51) oder der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1) genügen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann der Arbeitgeber andere ebenso wirksame Maßnahmen treffen.

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchutzverordnung – CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.01.2021 regelt neu, dass fortan in den verschiedensten (in der Verordnung definierten) Bereichen „*medizinische Masken*“ zu tragen sind (also OP-Masken oder FFP2/KN95). Hierzu zählen neben der Nutzung von Beförderungsleistungen (ÖPNV etc.) z.B. die Teilnahme an Gottesdiensten, auf Spielplätzen, sowie bei diversen anderen Gelegenheiten/Anlässen auch.

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 5106 mit Schreiben vom 8. April 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

- 1. *Mit der Landtagsdrucksache 17/12785 teilt Minister Herbert Reul mit, dass seit dem 25.01.2021 in seinem Haus die „Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB – sogenannte Alltagsmaske)“ gilt. Wie ist das vereinbar mit den am 22.01.2021 verkündeten Regelungen des Bundes (s.o.), welche „medizinische Masken“ vorschreiben?***
- 2. *Wenn die Antwort von Herrn Minister Herbert Reul in der Landtagsdrucksache 17/12785 nicht fehlerhaft ist: Warum sind vor dem Hintergrund des Schutzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Innenministerium per 25.01.2021 nur Alltagsmasken vorgeschrieben, wenn die Coronaschutzverordnung des Landes ab dem 25.01.2021 für zahlreiche Bereiche des Lebens medizinische Masken vorschreibt?***

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchVO) in der Fassung vom 21.01.2021 ist am 27.01.2021 in Kraft getreten. Sie sah die Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Gesichtsmasken für den Fall vor, dass (i.) die maximale Raumbelastung nicht den Vorgaben der Corona-ArbSchVO entsprach, (ii.) der Mindestabstand nicht eingehalten werden konnte oder (iii.) bei den ausgeführten Tätigkeiten die Gefahr eines erhöhten Aerosolausstoßes bestand (vgl. § 3 Absatz 1 Corona-ArbSchVO). Die vorgenannten Bedingungen konnten jedoch auf Grund der im Ministerium des Innern geltenden Hygieneregeln grundsätzlich ausgeschlossen werden. Die Räumlichkeiten des Ministeriums des Innern gewährleisteten, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Die Bestuhlung der Besprechungsräume und die zulässige Belegung wurden entsprechend der rechtlichen Vorgaben angepasst. Tätigkeiten mit erhöhtem Aerosolausstoß finden nicht statt.

Das Tragen von Alltagsmasken stand daher im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben. Auch die für das Ministerium des Innern maßgeblichen Vorschriften der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) sahen lediglich das Tragen einer Alltagsmaske als verpflichtend an. Soweit im Einzelfall Mindestabstände nicht eingehalten werden konnten, wurden medizinische Masken zur Verfügung gestellt.

**3. Wann zuletzt wurden aus Beständen Alltagsmasken (Stoffmasken) an Beschäftigte des Innenministeriums ausgegeben?**

Den Beschäftigten des Ministeriums des Innern wurden am 12./13.10.2020 jeweils fünf Alltagsmasken zur Verfügung gestellt. Bis Dezember 2020 wurde auch an neue Beschäftigte oder Rückkehrer (Elternzeit etc.) auf Nachfrage ein entsprechender Satz Alltagsmasken ausgegeben.

**4. Wie viele Alltagsmasken aus dem Bestand des Innenministeriums wurden zu welchem Zeitpunkt vernichtet bzw. sind für eine Vernichtung oder andere Verwendung als die der Ausgabe an Mitarbeitende vorgesehen? (Bitte Stückzahl und Beschaffungswert je Stück in EUR angeben)**

Es sind keine Alltagsmasken vernichtet worden. Eine Vernichtung bzw. eine andere Verwendung von Restbeständen ist nicht vorgesehen.

**5. Welche Anzahl medizinischer Masken wird Mitarbeitenden des Innenministeriums pro Person und Arbeitstag seit wann zur Verfügung gestellt?**

Bereits seit Juli 2020 wurden den Serviceeinheiten im Ministerium des Innern mit erhöhtem Publikumsverkehr medizinische Masken (OP-Masken und FFP2-Masken) bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Unabhängig von der Beschäftigungssituation wurden allen Beschäftigten im Ministerium des Innern am 22.02.2021 jeweils zehn KN95 und zehn OP-Masken zur Verfügung gestellt. Serviceeinheiten mit erhöhtem Publikumsverkehr und Bereiche mit weitergehenden Präsenzverpflichtungen erhielten darüber hinaus weitere zehn KN95-Masken. Die Arbeitgeberverpflichtung zur Gestellung von medizinischen Masken wird weiter erfüllt.